



- Wer ist für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Engen zuständig:
Stadtverwaltung Engen - Kindergartenverwaltung
- Gibt es ein Anmeldeformular:
Ja, das Formular ist auf der Homepage der Stadt Engen zu finden oder im Schulsekretariat bzw. bei der Kindergartenverwaltung erhältlich.
- Wo muss das Anmeldeformular eingereicht werden:
Bei der Stadt Engen (Kindergartenverwaltung) oder im Schulsekretariat der Grundschule Engen.
- Wo sind die Betreuungszeiten und Preise der KZB aufgelistet:
Auf der Homepage der Stadt Engen unter:
<https://www.engen.de/leben+in+engen/kinderbetreuung/kernzeit-+und+ferienbetreuung>
- Sind die Module der KZB einzeln buchbar?
Ja. Ausnahme bei Modul 3 und 4 – hier muss Modul 2 hinzugebucht werden (ansonsten wäre zwischen 12:00 Uhr und 13:45 Uhr keine Betreuung gewährleistet und Kinder somit nicht beaufsichtigt).
- Besteht die Möglichkeit die Betreuungstage auszuwählen:
Ja, die Teilnahme an der KZB ist nicht zwingend täglich erforderlich, sondern an 3 Tagen in der Woche möglich. Hier können die Betreuungstage von den Erziehungsberechtigten zu Beginn eines Schuljahres festgelegt werden. Im laufenden Schuljahr ist eine Ummeldung der Betreuungstage einmalig zum Schulhalbjahr möglich.
- Gibt es eine flexibel Bringzeit?
Nein, im Rahmen des Kinderschutzes sind die angebotenen Zeiten einzuhalten. Bei Fehlzeiten sind die Kinder rechtzeitig bis 6:55 Uhr telefonisch abzumelden (siehe hierzu auch Punkt „Abmeldung bei Krankheit“).
- Gibt es flexible Abholzeiten?
Ja, die flexible Abholzeit in Modul 2 ab 12:45 Uhr bleibt weiterhin bestehen – mit Ausnahme der Essenskinder, diese müssen bis 13:45 Uhr bleiben.
In Modul 3 beginnt die flexible Abholzeit ab 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Bis wann muss die Anmeldung bzw. Rückmeldung der Bestandskinder für das neue Schuljahr eingereicht werden?
Für Neuansmeldungen und Rückmeldungen der Bestandskinder ist die Frist Mitte/Ende Juli (vor Beginn des neuen Schuljahres). Änderungen, die sich aufgrund der Stundenpläne ergeben könnten, werden noch in der 1. Schulwoche nach den

Sommerferien (spätestens 18.09. eines Jahres) berücksichtigt. Hiervon muss die Stadt Engen, Kindergartenverwaltung, in Kenntnis gesetzt werden.

- Ist eine Anmeldung für die KZB auch unterjährig möglich oder nur zu

Schuljahresbeginn:

Sofern freie Plätze verfügbar sind, kann die KZB auch unterjährig gebucht werden.

- Wie sieht es mit einer Kündigung im laufenden Schuljahr aus:

Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nur in dringenden Fällen möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.

- Gibt es eine Mittagsverpflegung:

Bei den Modulen 2 und 3 kann die Mittagsverpflegung von Montag bis Donnerstag dazu gebucht werden (pro Essen 4,80 Euro). Freitags muss grundsätzlich ein Vesper mitgegeben werden. Das Essen wird im darauffolgenden Monat den Eltern in Rechnung gestellt. Die Mittagsverpflegung ist verpflichtend für die gebuchten Tage.

- Ist die Mitnahme eines Vespers gestattet, sofern das Mittagessen nicht über die Schule bestellt werden möchte:

Ja, der Verzehr eines mitgebrachten Vespers ist in der Mensa gestattet.

- Findet eine Hausaufgabenbetreuung in der KZB statt:

In Modul 2 und 3 findet je nach Personalkapazität eine Hausaufgabenbegleitung statt, jedoch keine Betreuung.

- Wo meldet man sein Kind bei Krankheit ab:

Schüler der Vormittagsbetreuung (Modul 1) haben pünktlich zu Beginn der morgendlichen Kernzeit zu erscheinen. Verspätungen oder Nichterscheinen ist den Betreuungskräften der KZB telefonisch ab 06:55 Uhr mitzuteilen. Erscheint ein nicht entschuldigtes Kind nicht pünktlich zur KZB, werden die Eltern telefonisch informiert. Wiederholte und angemahnte Versäumnisse führen zur Kündigung durch den Träger.

- Ist der Monat August beitragsfrei?

Ja, die Gebühren werden pro Jahr in 10 Monatsbeiträge erhoben – August und September sind beitragsfrei).

- Finden in der Kernzeitbetreuung AG's statt?

In der Kernzeitbetreuung werden keine AG's angeboten. Die AG's finden im Rahmen der Ganztageschule statt.

- Muss das SEPA-Lastschriftmandat bei jeder Anmeldung neu ausgefüllt und abgegeben werden?

Nein, sofern der Zahlungspflichtige oder die Kontonummer gleichbleiben, ist eine erneute Abgabe nicht erforderlich.